

VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Lieferzeiten werden nach bestem Ermessen angegeben. Für ihr genaue Einhaltung wird keine Gewähr übernommen.
2. Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge sind fabrikationstechnisch bedingt und berechtigen nicht zu Beanstandungen.
3. Beanstandungen müssen spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich angebracht werden.
Bei begründeter Reklamation liefern wir unentgeltlichen Ersatz oder erteilen wir eine Gutschrift.
Alle sonstigen weiteren Ansprüche lehnen wir ab.
Bemängelungen und Unstimmigkeiten entbinden nicht von den vereinbarten Zahlungsbedingungen.
4. Jeder Betrag, der bei Verfall unbezahlt bleibt, wird mit vollen Recht, auf der Basis von dem durch die Nationale Bank für die nicht ansässigen Zahlungsverprechen und Wechseln durchgeführten Diskontsatz im Augenblick der Ausgabe der Rechnung, erhöht von 2% Zinsen bringen.
5. Im Falle von Bestreiten sind die Gerichte von Gent oder die Gerichte von dem Wohnsitz des Käufers, zur Auswahl des Verkäufers, allein zuständig.
6. Wenn der Kredit des Käufers sich verschlimmert behalten wir uns das Recht, selbst nach Teilversand der Waren, von dem Käufer die von uns abgeurteilt angebrachten Gewähre angesichts einer guten Durchführung der ergriffenen Verpflichtungen zu fordern. Falls der Käufer uns Genugtuung nicht gibt haben wir das Recht die ganze Bestellung oder einen Teil davon rückgängig zu machen.
7. Falls eine Rechnung bei Verfall unbezahlt wird, behalten wir uns das Recht den Betrag um 10% zu erhöhen, mit einem Minimum von 12,39 EUR.
8. Die Nichtbezahlung einer einzigen Rechnung bei Verfall macht den geschuldeten Sold von jeder anderen selbst noch nicht fällig gewordenen Rechnung mit vollen Recht einklagbar.
9. Falls der Käufer seine Verpflichtungen nicht vollzieht, dann wird der Verkauf von Rechtswegen und ohne Inverzugsetzung rückgängig gemacht werden.
Der Willensakt pro Einschreiben des Verkäufers wird dazu genügen.
10. Eigentumsvorbehalt : bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der zukünftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch der Saldoforderung aus laufender Rechnung, sowie bis zur Einlösung der dafür hingeebenen Wechsel und Schecks, bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers.
Ein Eigentumserwerb des Käufers gemäß § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen durch den Käufer für den Verkäufer.
Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten Waren. Erwirbt im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren der Käufer das Alleineigentum nach §947 Absatz 2, 948 BGB, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentumsrecht des Käufers an der einheitlichen Sache bzw. an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den

Rechnungswerten der anderen enthaltenen Waren auf den Verkäufer übergeht und daß der Käufer diese Sachen unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen gilt sonst das gleiche wie bei Vorbehaltsware. Sie gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung, wie nachfolgend vorgesehen, auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere darf er die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft oder wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk-oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk-oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im voraus an den Verkäufer abgetreten, wie es in Absatz 5 und 6 bestimmt ist. Pfändungen und andere Eingriffe Dritter, durch welche die auf Eigentumsvorbehalt beruhenden Rechte des Verkäufers beeinträchtigt werden, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

Der Käufer hat die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und dies dem Verkäufer aus Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt seine eventuellen Versicherungsansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahls der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Verkäufer ab, allerdings im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung mit fremder Ware nur in Höhe des Eigentumsanteils des Verkäufers an der Vorbehaltsware.

Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen bis auf jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist er nicht befugt. Der Verkäufer wird von dem Widerrufrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seine Abnehmer von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Enziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Die Berechtigung des Käufers zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Veräußerung von Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlöschen in jedem Falle mit der Zahlungseinstellung des Käufers.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Es bleibt der Wahl des Verkäufers vorbehalten, welche Sicherheiten er freigeben will.

Soweit die vorstehende Bedingungen über den Eigentumsvorbehalt mit den übrigen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht in Einklang stehen, gelten ausschließlich die vorstehenden Bestimmungen richtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

11. Höhere Gewalt : jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird. Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in die Ziffer zugeführten Umstände.

Ein vor oder nach Vertragsschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.

Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Lieferer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.

Ungeachtet aller in diesen allgemeinen Lieferbedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages länger als sechs Monate andauert.